

benedictionibus sunt iidem qui eorumdem sacrorum rituum legitimi ministri sunt.“ Damit ist gemäß can. 22 die entgegenstehende ältere Vorschrift aufgehoben. Wenn der Diakon rechtmäßig die feierliche Taufe spendet, kann und soll er, wofern er nicht vorgeweihtes Salz verwendet, auch den Exorzismus über das Salz nach dem Rituale halten. — Wenn Brümmer in seinem 1921 bei Herder erschienenen „Vademecum theol. mor.“ n. 558 die frühere Vorschrift als noch geltend anführt, dürfte er den can. 1153 nicht in Betracht gezogen haben, wie mir auch die von ihm noch aufrecht gehaltene Forderung einer „mediocris necessitas“ für die Gewährung der Tauserlaubnis an den Diakon dem neuen Rechte nicht vollkommen zu entsprechen scheint.

Einz.

Dr W. Grosam.

III. (**Klosterfrauenbeichtväter.**) Ein Seelsorger schreibt: „In unserem Orte befindet sich eine Station der Schulschwestern und eine der Krankenschwestern, zusammen 18 Schwestern. Der Hochwürdigste Herr Bischof hat zum confessarius ordinarius den Ortspfarrer, zum extraordinarius den Pfarrer des Nachbarortes bestimmt. In folgenden Fällen erscheinen mir nun Zweifel über Erlaubtheit, bzw. Gültigkeit der Beichten besagter Klosterfrauen berechtigt zu sein:

1. Anlässlich einer Volksmission erklärt der Pfarrer, er sitze nicht während der Mission, die Schwestern sollen zu einem der Missionäre gehen. Zum Teil haben diese auch dementsprechende Wünsche schon vorher angedeutet, zum Teil haben sie aber nicht gewollt und sind erst auf Geheiß des confessarius ordinarius zum Kapuzinerpater gegangen.

2. Der Ortspfarrer erkrankt; 14 Tage lang muß er das Zimmer hüten. Eine Anmeldung dieser Erkrankung bei der bischöflichen Behörde erfolgt nicht, da es sich nur um eine vorübergehende Erkältung handelt. Die Schwestern wollen nun nicht so lange warten und erklären ihrer Oberin, daß sie beim Kooperator — welcher ich bin — ihre wöchentliche Beicht ablegen wollen. Die Oberin wünscht das nicht; ein Teil der Schwestern kommt aber trotzdem zur Beicht.

3. Der Pfarrer ist auf 14 Tage verreist. Die Oberin ersucht mich, die Schwestern Beicht zu hören.

Es fragt sich nun um Erlaubtheit, bzw. Gültigkeit dieser Beichten. Meiner Ansicht nach kommt hier der can. 522 nicht in Frage, da derselbe nur den Fall vorsieht: si qua monialis ad quietandam conscientiam suam. In den oben angeführten Fällen handelt es sich meiner Ansicht nach um Stellvertretung des confessarius ordinarius, der im can. 522 vorgesehene Fall beabsichtigt diese Stellvertretung nicht.

Zwei weitere Fragen:

4. Ist eine Schwester, die den can. 522 für sich in Anspruch nehmen will, verpflichtet, vorher ihre Oberin zu fragen? Mir scheint: nicht.

5. Kann der confessarius extraordinarius außerhalb der Quartalsbeichten gültig diese sorores absolvieren, wenn eine derselben auf Grund des can. 522 ihn auffucht? Diese Praxis üben nämlich einige unserer Schwestern.“

Diesen fünf Fragen sei gleich eine weitere beigelegt, die von anderer Seite gestellt wurde:

6. „Die Interpretationskommission zum Cod. jur. can. hat am 24. November 1920 erklärt, die Beichten der Ordensfrauen könnten abgenommen werden in *ecclesia vel oratorio etiam semipublico*, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato. Was versteht man darunter? Ein Kuratus von außerhalb, der als außerordentlicher Beichtvater der Schwestern bestellt ist, geht vom Bahnhof direkt zum Schwesternhaus, dort in einer Stube auf einem Stuhl sitzend hört er Beicht. Ist das erlaubt? Ohne Schutzgitter? Die Kirche ist am Orte.“

Die Beantwortung dieser Fragen beleuchtet wichtige Bestimmungen des neuen Rechtes betreffend die Beichten der Klosterfrauen und gibt Gelegenheit, zu mehreren, neuestens lebhaft erörterten Streitfragen Stellung zu nehmen.

Zu 1., 2. und 3.:

Aus der Darlegung des Falles geht klar hervor, daß (in 1.) die Kapuzinermissionäre und (in 2. und 3.) der Ortskaplan nicht die im can. 876 geforderte besondere Beichtjurisdiktion über die betreffenden Klosterfrauen vom Ortsordinarius besaßen. Dieser besonderen Jurisdiktion erfreuen sich nur der ordentliche (can. 520, § 1) und außerordentliche (can. 521, § 1) Beichtvater der beiden Klöster, die auf Bitten einzelner Klosterfrauen eventuell vom Ordinarius gewährten *confessarii speciales* (can. 520, § 2) und die gemäß can. 521, § 2, vom Ordinarius bezeichneten „*confessarii adjuncti*“, an welche sich die Klosterfrauen in einzelnen Fällen jederzeit wenden können, wenn sie beichten wollen (can. 521, § 3). Es lag auch nicht Verurteilung zu schwerkranken Ordensfrauen im Sinne des can. 523 vor. Wenn die Missionäre, bezw. der Ortskaplan trotzdem die Beichten dieser Schwestern entgegennehmen, konnten sie es nur tun in Anwendung des can. 522, der lautet: „*Si, non obstante praescripto can. 520, 521, aliqua religiosa, ad suae conscientiae tranquillitatem, confessarium adeat ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum, confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta, valida et licita est, revocato quolibet contrario privilegio; neque Antistita id prohibere potest aut de ea re inquirere, ne indirecte quidem; et religiosae nihil Antistitiae referre tenentur.*“

Gegen die Anwendung dieses Kanons auf unsere Fälle erheben sich aber zwei gewichtige Bedenken. Eines hebt der Einsender hervor, ein anderes drängt sich bei Erwägung der konkreten Umstände auf.

A. Der can. 522 will nicht die vorausgehenden can. 520 bis 521 illusorisch machen, sondern nur gleichsam ein Sicherheitsventil sein. Wenn die Kirche aus weisen Gründen die Freiheit der Klosterfrauen in der Wahl ihrer Beichtväter einschränkt, so soll ihnen doch nicht die Möglichkeit genommen werden, wenn es für ihr Seelenheil und geistliches Wohl wünschenswert erscheint, in einzelnen Fällen bei anderen als den für sie vom Ordinarius bestellten Beichtvätern sich Rat und Hilfe

in Seelenanliegen zu holen. Nicht Laune und Willkür, sondern nur Gewissensgründe berechtigen eine Klosterfrau, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen; und nur, wenn eine Klosterfrau „ad suae conscientiae tranquillitatem“ zu einem nicht besonders bevollmächtigten Beichtvater zur Beichte geht, kommt der can. 522 zur rechtmäßigen Anwendung.

Es erhebt sich sofort die Frage: Haben wir es hier mit einer Bedingung für die Gültigkeit der Absolution seitens des „gelegentlichen Beichtvaters“ („confessarius occasionalis“) zu tun? Wenn eine Klosterfrau einem nicht für sie vom Ordinarius besonders jurisdiktionierten Priester aus anderen Gründen, in anderer Absicht beichten würde, könnte dieser sie dann überhaupt gültig lossprechen? — Die Autoren, welche sich mit dieser Frage ausdrücklich befassen, kommen nahezu einstimmig zu dem Ergebnisse: Die Klausel „ad suae conscientiae tranquillitatem“ im can. 522 ist vom Gesetzgeber nicht als Bedingung für die Gültigkeit der Absolution gedacht, sondern nur Voraussetzung für die Erlaubtheit des Gebrauches der Freiheit, welche die Kirche den Klosterfrauen durch diesen Kanon sichern will. Den Autorennachweis und den kanonistischen Beweis hat Creusen in der Zeitschrift „Nouvelle Revue Théologique“ 1921, Nr. 2, S. 58 ff., überzeugend geführt. — Und wollte man selbst in dieser Klausel „ad suae conscientiae tranquillitatem“ eine Bedingung zur Gültigkeit der Absolution sehen, so wäre doch diese Bedingung zweifellos in jeder ersten und guten Beichte erfüllt, die eine Klosterfrau einem solchen Beichtvater ablegt. Schließlich beichtet ja jeder, der es überhaupt redlich meint, immer wenn er beichtet, bewußt oder unbewußt „zur Beruhigung seines Gewissens“, auch wenn er nicht gerade von Zweifeln, Skrupeln, Versuchungen oder ähnlichen Gewissensnöten zum Beichtstuhl getrieben wird. Fromme und eifrige Seelen zumal wollen z. B. ihre regelmäßige Beicht am bestimmten Tage nicht gern missen, bei besonderen Andachten, vor Festen ex devotione das Bußsakrament empfangen u. s. w. — auch das genügt gewiß, daß man sagen kann, sie gehen „ad suae conscientiae tranquillitatem“ beichten. So auch in unseren drei Fällen.

Im ersten Falle hat der Pfarrer als confessarius ordinarius den Schwestern nahegelegt, sie sollen gelegentlich der Mission in der Pfarrkirche bei den Missionären beichten gehen. Er hatte gewiß seine guten Gründe dafür. Die Schwestern geben damit auch der Pfarrgemeinde ein gutes Beispiel. Da der Pfarrer während der Mission die Schwestern nicht beicht hört, müßten sie die Beicht in dieser Woche ganz entbehren, wenn sie nicht zu den Missionären gingen. Das ist mehr als genügend, daß man sagen kann: sie kommen „ad suae conscientiae tranquillitatem“ zu den Missionären in die Pfarrkirche beichten.

Im zweiten und dritten Falle ist der Vorgang insofern nicht ganz korrekt, als bei vorübergehender Verhinderung des ordentlichen Beichtvaters zunächst der außerordentliche, oder wenn dieser nicht kommen kann, einer der „confessarii adjuncti“ (can. 521, § 2) zum Beicht hören

in den beiden Klöstern hätte berufen werden sollen. Diese Vorsorge war Sache der Oberin, und wenn einzelne Schwestern einen dieser Beichtväter etwa positiv wünschten, hätte sie diesen Wunsch ohne Schein des Widerstrebens erfüllen müssen (can. 521, § 3). Nun hat die Oberin dies nicht getan. Die Schwestern konnten darum „zur Beruhigung ihres Gewissens“ am Beichttage oder bei sonstiger Gelegenheit ohneweiters zum Kaplan in die Pfarrkirche beichten gehen.

B. Aber bedenklicher wird die Sache, wenn etwa ein Missionär oder der für die Schwestern nicht besonders bevollmächtigte Kaplan direkt zum Beicht hören in die beiden Frauenklöster berufen worden wäre und dort den Schwestern die Beichten abgenommen hätte. Im Dekrete „Cum de sacramentalibus“ vom 3. Februar 1913 (A. A. S. V, 62 ss.), welches das neue Recht hinsichtlich der Klosterfrauenbeichten anbahnte, hieß es im Artikel 14: „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum.“ Im Kodex wurde dieser Text mit bewußter Absicht geändert und das „extra propriam domum“ vollständig gestrichen¹⁾ so daß der Gesetzestext im can. 522 jetzt einfach lautet: „Si ... aliqua religiosa, ad suae conscientiae tranquillitatem, confessarium adeat ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum, confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta, valida et licita est.“ — Das „confessarium adeat“ des can. 522 bedeutet in sensu obvio und im kanonistischen Stil schlechthin: beim Priester zur Beichte gehen, sich an einen Beichtvater wenden; mag das nun im Ordenshause selbst geschehen oder mag die Klosterfrau den Beichtvater außerhalb des Klosters aufsuchen. „In qualibet ecclesia vel oratorio...“ gilt auch von der Kirche oder dem Oratorium des Klosters, denn ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus. Es sind denn auch weitaus die meisten Erklärer des Kodex heute darin einig, daß eine Klosterfrau auch in ihrem eigenen Ordenshause jeden für Frauen approbierten Priester um Entgegennahme ihrer Beicht „zur Beruhigung ihres Gewissens“ angehen kann, wenn ein solcher Priester zufällig wie immer ins Kloster kommt.²⁾

Aber darf eine Klosterfrau (abgesehen vom Falle schwerer Krankheit can. 523) oder darf gar ein ganzer Konvent einen für das betreffende Kloster nicht besonders jurisdiktionierten Priester eigens zur Entgegennahme der Beicht ins Kloster rufen? Dann wären ja die can. 520, 521 und 876 überhaupt illusorisch. Zugegeben, daß auch dann der Buchstabe des can. 522 materiell erfüllt wäre: der evidente Zweck, die klare Absicht des Gesetzgebers wäre vereitelt. Das ist gegen die Auslegungsregel im can. 18: „Leges ecclesiasticae intelli-

¹⁾ Vgl. Vermeersch, *Epitome juris can.* I, n. 498; „Nouvelle Revue Théol.“ 1921, Nr. 2, S. 60 f.; 1922, Nr. 7, S. 380 f.

²⁾ Vgl. den Autorennachweis bei Creusen in „Nouvelle Revue Théol.“ 1921, Nr. 2, S. 60 f., und 1922, Nr. 7, S. 380 ff.

gendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam; quae si dubia et obscura manserit, ad locos Codicis parallelos, si qui sint, ad legis finem ac circumstantias et ad mentem legislatoris est recurrendum.“

Creusen bemerkt in der oben angeführten Abhandlung (S. 68): „Les canons 876 et 522, interprétés par les canons 520 et 521 empêchent les religieuses de *faire venir* pour les confesser un prêtre dépourvu de juridiction spéciale. — Cette confession serait *certainement* illicite; nous croyons qu'elle serait même certainement invalide.“

Ich möchte gleichwohl die Gültigkeit der Beicht und Absolution auch in diesem Falle verteidigen, wosfern nicht wegen mala fides die Reue fehlt. Eine Klosterfrau handelt gewiß objektiv unerlaubt, wenn sie sich einen nicht besonders bevollmächtigten Priester von vornherein in der Absicht, um bei ihm zu beichten, ins Kloster bestellt, und dann, wenn er da ist, die „Gelegenheit“ benützt, bei ihm zu beichten. Das ist ein Schleichweg. Der gerade, gesetzmäßige Weg, ihre Absicht zu erreichen, ist im can. 520, § 2, gewiesen: sie kann sich den gewünschten Priester vom Bischof zur Ablegung ihrer Beicht für einen Fall oder für länger erbitten, und der Bischof soll ihn „facile“ gewähren, wenn er nicht ernste Bedenken hat. Aber mehr als die (objektive) Unerlaubtheit des Vorgehens scheint durch die angeführten Gründe nicht erwiesen. Sie genügt, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Beschränkung der „Freizügigkeit“ der Klosterfrauen in der Wahl ihrer Beichtväter zu gewährleisten, und irritierende Wirkungen müßten im Gesetze klar und unzweideutig ausgesprochen sein (vgl. can. 19).

Für unsere Fälle ergibt sich aus obigen Darlegungen folgendes: Im ersten Falle durften die Missionspatres ohneweiters die Schwestern, die zu ihnen in die Pfarrkirche beichten kamen, absolvieren; sie durften aber nicht in die zwei Ordenshäuser hingehen und dort beicht hören; wäre dies etwa bona fide geschehen, scheint mir gleichwohl die Gültigkeit der Beichten nicht anzufechten (wenigstens supplente ecclesia: can. 209).

Im zweiten und dritten Falle durfte der Kaplan alle Schwestern, die zu ihm in die Pfarrkirche beichten kamen, zur Beichte zulassen; die Oberin hatte kein Recht, den Schwestern irgendwie ein Mißfallen zu zeigen, wenn sie die Beichtgelegenheit in der Pfarrkirche benützten; der Kaplan durfte aber nicht in die beiden Ordenshäuser selbst gehen, um dort Schwesternbeichten abzunehmen; wurde er etwa darum von einzelnen Schwestern, oder im Falle 3. von der Oberin angegangen, so mußte er die Schwestern belehren, daß zur Aushilfe für den ordentlichen Beichtvater der außerordentliche oder einer der confessarii adjuncti zu berufen sei, oder daß die Schwestern vorerst beim Bischof um spezielle Jurisdiktionierung für die Zeit der Verhinderung des ordentlichen Beichtvaters einkommen müßten.

Zu 4.:

Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens einen vom Ortsordinarius approbierten Beichtvater auffuchen will, kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des can. 522 „die Oberin dies nicht verbieten, noch darf sie darüber nachforschen, auch nicht indirekt; und die Ordensschwestern sind nicht verpflichtet, ihren Oberinnen (nachträglich) darüber Bericht zu erstatten“.

Es wäre allerdings zu weit gegangen, wollte man aus diesem Gesetzeserte folgern: also haben die Ordensschwestern ein Recht, ohne Wissen und Willen ihrer Oberinnen auszugehen, um einen Beichtvater außerhalb des Klosters aufzusuchen. Die Ordnungen und Satzungen der Frauenklöster, welche die Schwestern verpflichten, zu Ausgängen die Erlaubnis ihrer Oberinnen einzuholen, werden durch can. 522 nicht berührt. Dieser Canon gewährt nur den Schwestern das Recht, wenn sie im Kloster selbst oder bei einem rechtmäßig erlaubten Aufenthalt außerhalb des Klosters, z. B. beim Besuch einer öffentlichen Kirche, Beichtgelegenheit finden, sich dieselbe zunutze zu machen, ohne daß sie von ihren Oberinnen dazu besonders Erlaubnis haben oder darüber Rechenschaft geben müßten, und verbietet den Oberinnen, solches den Schwestern zu untersagen oder auch nur darüber eine Nachforschung wie immer anzustellen. Wenn eine Schwester lediglich zu dem Zwecke, um auswärtig zu beichten, von der Oberin einen Ausgang erbittet, würde die Oberin allerdings gegen den Geist des kirchlichen Gesetzes handeln, diese Bitte abzuschlagen, wofern nicht ein evidenter Mißbrauch oder eine schwere Störung der Hausordnung zu besorgen ist, z. B. wenn eine Lehrschwester ihre Schulstunden dadurch versäumen würde, ohne daß eine Aushilfe da wäre u. dgl. Analog ist der Fall bei männlichen Ordenspersonen, die von der Bestimmung des can. 519 Gebrauch machen wollen.¹⁾

Zu 5.:

Dieser Frage liegt eine irrtümliche Auffassung zugrunde. Der „außerordentliche Beichtvater“ gemäß can. 521, § 1, hat auf die ganze Dauer seiner Funktionsperiode vom Ordinarius die besondere Beichtjurisdiktion über alle Angehörigen des betreffenden Ordenshauses. Er muß wenigstens viermal im Jahre seine Dienste den Schwestern anbieten. Er kann aber auf Grund seiner besonderen Jurisdiktion auch außerhalb der sogenannten „Quatemberbeicht“ jederzeit jede Schwester, die ihn wünscht, beicht hören, und so oft ihm eine Schwester beichten will, muß die Oberin nach can. 521, § 3, ihn ohne Widerrede oder weitere Nachfrage ins Kloster berufen; und wenn er gerufen wird, soll er jederzeit bereitwillig sich zur Verfügung stellen. Dem ordentlichen Beichtvater darf sich darum aber keine Schwester entziehen (can. 520, § 1), außer sie hätte sich einen confessarius specialis (can. 520, § 2) vom Bischof erbeten. Bezüglich der Beichten der Schwestern beim außer-

¹⁾ Vgl. dazu „Commentarium pro Religiosis“ 1922, Nr. 3, p. 81.

ordentlichen Beichtvater kommt also der can. 522 gar nicht in Betracht. — Wenn eine Schwester, um beim außerordentlichen Beichtvater zu beichten, einen Ausgang nehmen wollte, gilt bezüglich der Erlaubnis hierzu das oben unter 4. Gesagte.

Zu 6.:

Der Wortlaut jener Erklärung der Kodexkommission vom 24. November 1920 (A. A. S. XII, 575) ist folgender:

„Utrum verba canonis 522: ‚Confessio in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, peracta valida et licita est‘, ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit.

Resp.: Canon 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt apud confessarium ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato.“

Diese authentische Erklärung betrifft den can. 522, nämlich den Fall, daß eine Ordensschwester zur Beruhigung ihres Gewissens bei einem vom Bischof nicht für das betreffende Ordenshaus eigens jurisdiktionierten Priester beichten geht. Erlaubt und gültig, also schlecht-hin rechtmäßig, ist eine solche Beichte, wenn sie abgelegt wird in einer Kirche, einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, oder sonst „an einem für die Beichten von Frauen rechtmäßig bestimmten Orte“. Mit letzterem Beisatz geht die Erklärung über den strikten Wortlaut des Kodex hinaus und ist daher extensiv. Aber die eigentliche Streitfrage, um deren Entscheidung in der Anfrage gebeten wurde, blieb durch diese Erklärung so gut wie auf dem alten Fleck: die Frage nämlich, ob vom Beichtort in solchen Fällen die Gültigkeit der Beicht selbst abhängt, so zwar, daß eine solche Beicht, wenn sie anderswo als in einer Kirche, einem Oratorium oder einem rechtmäßig für Frauenbeichten bestimmten Orte abgelegt wird, für schlecht-hin ungültig zu erklären wäre. Ueber diese Frage besteht bereits eine umfangreiche Literatur, ohne daß für oder wider ein durchschlagender Grund beigebracht worden wäre.¹⁾

¹⁾ Vgl. Goyenèche in „Commentarium pro religiosis“ II. (1921), p. 13 ss. und p. 335 ss.; Djetti und Creusen in „Nouvelle Revue Théol.“ 1921, p. 5 ss., p. 57 ss.; 1922, p. 380 ss.; Hecht und Desterle im „Pastor bonus“ 1921, S. 422 f., und 1922, S. 201 ff. — P. Desterle glaubt in dem resolutiven Charakter des „dummodo“ einen durchschlagenden Beweis zu sehen, daß solche Beichten, wenn sie in loco illegitimo abgelegt werden, ungültig seien. Das wäre zuzugeben, wenn die Entscheidung der Kommission so lauten würde, wie er sie l. c. S. 202 zitiert: „Confessiones validae sint, dummodo...“ Die Kommission sagt aber: „licitae et validae sint, dummodo...“ Sie erklärt damit, welcher Beichtort der Vorschrift des can. 522 entspricht, nicht aber, ob von ihm der valor confessionis abhängt. Creusen („Nouv. Rev. Th.“ 1922, S. 381) urteilt mit vollem Rechte über den gegenwärtigen Stand der Kontroverse: „Sur les points qui divisent réellment les Canonistes, il ne semble pas qu'on ait apporté un argument décisif.“

Für unseren Fall ist aber diese Streitfrage belanglos. Hier handelt es sich nicht um den „gelegentlichen“, sondern um den außerordentlichen Beichtvater, der gemäß can. 521, § 1, vom Ordinarius für das betreffende Kloster die besondere Beichtjurisdiktion besitzt. Die Ausübung dieser Jurisdiktion ist, was die Gültigkeit anlangt, vom Beichtorte sicher unabhängig. Can. 522 und die Interpretation vom 24. November 1920 kommen für den außerordentlichen Beichtvater gar nicht in Betracht. Aber auch er ist zur Erlaubtheit der Ausübung seiner Jurisdiktion gebunden an die Vorschriften des Kodex „de loco ad confessiones excipiendas“ can. 908 bis 910. Demnach darf er die Beichten der Klosterfrauen nur im Beichtstuhl entgegennehmen, wenn nicht Krankheit oder eine andere wirkliche Notwendigkeit (*vera necessitas*) davon entschuldigt; und der Beichtstuhl soll „in loco patenti et conspicuo, et generatim in ecclesia vel oratorio publico aut semipublico mulieribus destinato“ aufgestellt sein. Wenn aber die Schwestern in ihrem Ordenshause kein oratorium semipublicum haben oder sonst entsprechende Gründe vorliegen, kann der Bischof gestatten, daß der Beichtstuhl an einem anderen passenden Orte im Kloster aufgerichtet werde. So ist es die allgemeine Lehre der Autoren und so hat die S. C. de Religiosis auf eine bezügliche Anfrage dem Bischof von Linz unter dem 3. Juli 1916 geantwortet (vgl. diese Zeitschrift 1916, S. 897 f.): „Posse Ordinarium permittere ut Sorores confessionem peragant, intra proprium domum, in aliquo decenti loco, extra ecclesiam vel oratorium semipublicum, si adsit; sed semper in Confessionali, crate interposita.“

Gegen diese Vorschrift, deren streng verpflichtender Charakter nicht in Zweifel gezogen werden kann, verfehlt sich der Kurat, der als außerordentlicher Beichtvater die Beichten der Schwestern regelmäßig „in einer Stube auf einem Stuhl sitzend... ohne Schutzgitter“ entgegennimmt. Eine „vera necessitas“, regelmäßig außerhalb des Beichtstuhles die Schwesternbeichten zu hören, ist nicht gut denkbar; und der Ordinarius muß bei der kanonischen Visitation des Klosters darauf dringen, daß die Schwestern an einem geeigneten Orte des Klosters einen vorschristsmäßigen Beichtstuhl aufstellen, wenn kein solcher da wäre; außer eine Kirche wäre so nahe, daß die Schwestern ohne Störung der Hausordnung und ohne Versäumnis ihrer Obliegenheiten zur Beicht in diese Kirche kommen könnten; dann könnten auch der ordentliche und außerordentliche Beichtvater ihres Amtes in dieser Kirche walten.

Linz.

Prof. Dr. W. Grosam.

IV. (Wessen ist das Bild?) Apelles zaubert mit Künstlerhand ein Bild von unbeschreiblicher Anmut auf die Leinwand, die er Zeugnis entwendet hatte. Beide nun erheben Anspruch auf das Bild. Wem gehört es?

Unser Fall betrifft den künstlichen Zuwachs durch Vereinigung (*accessio industrialis, quae fit adiunctione*). Als Vereinigung gilt nämlich das Bemalen, Bedrucken, Färben... einer fremden Sache. Da eine Trennung des Bildes und der Leinwand nicht möglich ist ohne Van-